

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2016/053</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 17.05.2016	Aktenzeichen II.7	Federführend: Frau Haebenbrock-Sommer

**Betreff**

**Durchführung eines Oktoberfestes in den Jahren 2017 bis 2019**  
**- Grundsatzbeschluss**

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Bildungs-, Kultur- u. Sportausschuss Stadtverordnetenversammlung	<b>Datum</b> 02.06.2016 27.06.2016	<b>Berichterstatter</b> Herr Schubbert-von Hobe		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht bis			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

**Beschlussvorschlag:**

1. In Ahrensburg wird auf der im Sachverhalt beschriebenen Fläche in der Großen Straße in den Jahren 2017 bis 2019 ein Oktoberfest durchgeführt.
2. Die Durchführung des Oktoberfestes 2017 bis 2019 erfolgt auf der Grundlage einer Sondernutzungsgenehmigung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg. Der erste Tag (Aufbau) und der letzte Tag (Abbau), soweit sie eine Sondernutzung und damit Bestandteil der Erlaubnis sind, werden bei der Gebührenbemessung als ein Tag berücksichtigt.
3. Die anliegenden Lärmschutzmaßnahmen sind bei der Durchführung des Oktoberfestes umzusetzen. Entsprechende Auflagen sind im Festsetzungs-Bescheid aufzunehmen.
4. Der Antrag der Firma EPM Concept Marktveranstaltungen GmbH wird entsprechend beschieden.

## Sachverhalt:

### Historie – Aktuelle Beschlusslage:

Die Firma EPM Concept Marktveranstaltungen GmbH (künftig EPM genannt) hat in den letzten vier Jahren bereits ein Oktoberfest im Bereich der Großen Straße durchgeführt und ist in den Planungen für 2016. Die Durchführung erfolgte über eine Sondernutzungs-genehmigung gemäß **S a t z u n g** über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg vom 23.06.2000 in Verbindung mit der **G e b ü h r e n s a t z u n g** über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg vom 23.06.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.05.2011. Gebühren der letzten drei Jahre:

<b>Jahr</b>	<b>Tage</b>	<b>Gebühr</b>
2013	30.09./ <b>02.10. bis 06.10.</b> /07.10.2013	<b>4.825 €</b>
2014	29.09./ <b>01.10. bis 05.10.</b> /06.10.2014	<b>5.875 €</b>
2015	28.09./ <b>30.09. bis 04.10.</b> /05.10.2015	<b>6.205 €</b>

Daneben legt die Stadt in einem jährlichen Festsetzungsbescheid die konkreten ordnungsrechtlichen Auflagen für die Durchführung des Oktoberfestes fest (Gebühr 60 € p.a.).

Um eine längerfristige Planungssicherheit zu bekommen, hatte EPM im Jahr 2014 einen Antrag gestellt, das Oktoberfest im Zeitrahmen 2015 bis 2017 durchzuführen.

Am 23.03.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage der Vorlage Nr. 2015/022 beschlossen, dass die Grundsatzgenehmigung nur für zwei Jahre, also bis einschließlich 2016, erteilt wird und gleichzeitig ein Lärmschutzkonzept mit der Verwaltung zu vereinbaren ist, das die Belästigung der Anwohner außerhalb des Zeltes reduziert und zeitlich begrenzt. Dieses Konzept wäre Grundlage einer neuer Genehmigung.

Im März 2016 hat EPM der Verwaltung konkrete Lärmschutzmaßnahmen (**siehe Anlage 1**) benannt, die gemeinsam mit den betroffenen Fachdiensten erörtert wurden.

Der Lärmschutz für die Anwohner wird zudem dadurch sichergestellt, dass

- in der Regel die Veranstaltungszeit an Tagen, auf die ein Tag folgt, der allgemein arbeitsfrei ist, auf 24.00 Uhr begrenzt wird, an den anderen Tagen auf 22.00 Uhr (Beginn der Nachtzeit) und
- entsprechende Auflagen im Rahmen der ordnungsbehördlichen Genehmigung in Bezug auf die Einstellung der Lautstärke an den Tonübertragungsgeräten erteilt werden.

In Kerngebieten – um ein solches Gebiet handelt es beim Innenstadtbereich – gilt eine Lärmgrenze von 60 db(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht. Ausnahmen sind jedoch zulässig bei seltenen Ereignissen. Um ein solches seltenes Ereignis handelt es sich bei dem Oktoberfest (vergleichbar mit Stadtfest und Weinfest), da die Durchführung aufgrund der positiven Ausstrahlungswirkung im Interesse der Stadt ist und die Veranstaltung von der Bevölkerung akzeptiert wird. Dennoch werden die gesetzlichen Lärmgrenzen nicht wesentlich überschritten, da Live-Musik lediglich im Festzelt stattfindet, das Lärmspitzen auffängt. So zeigte sich bereits im vergangenen Jahr, dass die Lärmschutzmaßnahmen des Veranstalters gefruchtet haben. Zukünftig ist zu erwarten, dass Anwohnerbeschwerden nicht mehr eingehen werden.

**Antrag:**

Mit Schreiben vom 06.04.2016 (siehe **Anlage 2**) hat EPM die Durchführung eines Oktoberfestes für die Jahre 2017 bis 2019 beantragt, um eine entsprechende Planungssicherheit zu erwirken.

Durch viele Partner in und um Ahrensburg, insbesondere auch durch die enge Kooperation mit den ansässigen Gastronomiebetrieben des DEHOGA und dem Ahrensburger Stadtforum in Verbindung mit dem verkaufsoffenen Sonntag hat sich diese Veranstaltung bereits etabliert und wird von der Ahrensburger Bevölkerung allen Alters gut besucht.

Inhaltliches Ausmaß ausgerichtet als Fest für die ganze Familie:

- 1 großes Festzelt (rd. 750 m<sup>2</sup>) mit Livemusik
- ca. 4 Schaustellereinrichtungen
- ca. 14 Imbiss-, Getränke- und Speisestände
- ca. 5 sonstige Verkaufsstände

Lärmschutzmaßnahmen:

Die anliegenden Lärmschutzmaßnahmen werden von EPM künftig alle umgesetzt.

Die konkreten Veranstaltungstage und -zeiten werden jährlich im Einzelfall festgesetzt, werden aber wie gehabt 4 bis 5 Tage unter Einbeziehung des 03.10. umfassen.

**Verfahren/Genehmigung/Vergabe:**

Die Durchführung von Festen dieser Art durch Dritte kann durch Sondernutzungsgenehmigungen oder auf Grundlage eines Kooperationsvertrages geregelt werden.

Die Sondernutzung ist gemäß Satzung zu gewähren, ohne dass eine Einflussmöglichkeit der Stadt auf die Form, den Inhalt bzw. Gegenleistung (Gewinnbeteiligung) besteht. Die ordnungsrechtlichen und verkehrsrechtlichen Auflagen werden durch gesonderte Bescheide festgesetzt. Es handelt sich hierbei nicht um Vergabe einer Dienstleistung.

In einem Kooperationsvertrag werden die Leistungen, Rechte und Pflichten beider Kooperationspartner festgeschrieben. Zu klären wäre hierbei, ob der Vergabeentscheidung ein Ausschreibungsverfahren vorangestellt sein muss.

Für die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für das Oktoberfest ist ein Auswahlverfahren nicht erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt die Durchführung des Oktoberfestes von 2017 bis 2019 auf Basis der Sondernutzungsgenehmigung. Die Sondernutzungsgebühren werden auf Basis der Gebührensatzung berechnet, wobei der erste Tag (Aufbau) und der letzte Tag (Abbau), soweit sie eine Sondernutzung und damit Bestandteil der Erlaubnis sind, bei der Gebührenbemessung als ein Tag berücksichtigt werden. Die benannten Lärmschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1: Lärmschutzmaßnahmen  
Anlage 2: Antrag von EPM vom 06.04.2016